



Leistungsrechtliche Werte in der Sozialversicherung

2004

Stichtag: 1. Jänner 2004

Rechtsgrundlagen

ASVG	in der Fassung der	61. Novelle
B-KUVG	in der Fassung der	31. Novelle
GSVG	in der Fassung der	28. Novelle
BSVG	in der Fassung der	27. Novelle
FSVG	in der Fassung der	12. Novelle
NVG	in der Fassung der	11. Novelle

Verordnung und Kundmachung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über die Aufwertung und Anpassung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 2004 (BGBl.Nr. zur Zeit noch nicht bekannt).

<http://www.sozialversicherung.at>



DIENTSTGEBER



AKTUELLE WERTE

Leistungsrechtlicher Teil

ÜBERSICHT

Anpassungsfaktor, Beitragsbelastungsfaktor

A. Sozialversicherung der Unselbständigen

I. Pensionsversicherung:

1. Prozentsatz der Erhöhung der Pensionen
2. Höchstbemessungsgrundlage und Höchstpension
3. Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung
4. Richtsatz für Ausgleichszulagen
5. Kinderzuschuss
6. Einkauf von Schul- und Studienzeiten
7. Gleitpension
8. Grenzbetrag für die Anhebung einer Witwen/Witwerpension
9. Knappschaftssold
10. Bergmannstreuegeld
11. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

II. Unfallversicherung:

1. Prozentsatz der Erhöhung der Renten
2. Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten
3. Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler und Studenten
4. Versehrtengeld und Pflegegeld für Schüler und Studenten
5. Bemessungsgrundlage bei Einbeziehung in die Zusatzversicherung (§ 22a ASVG)

III. Krankenversicherung:

1. Erwerbslosigkeit im Sinne des § 122 ASVG
2. Krankengeld
3. Kostenanteil bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln
4. Wochengeld
5. Leistungen nach dem Karenzgeldgesetz (KGG)
6. Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

B. Sozialversicherung der Selbständigen (gewerblich Selbstständige, Bauern und freiberuflich selbstständig Erwerbstätige)

I. Pensionsversicherung:

1. Prozentsatz der Erhöhung der Pensionen
2. Richtsatz für Ausgleichszulagen
3. Höchstbemessungsgrundlage und Höchstpension
4. Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung
5. Kinderzuschuss

II. Unfallversicherung:

1. Prozentsatz der Erhöhung der Renten
2. Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten
3. Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbstständige und freiberuflich selbstständig Erwerbstätige
4. Bemessungsgrundlage für Bauern

C. Rezeptgebühr

1. Höhe der Rezeptgebühr
2. Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr

D. Krankenscheingebühr (nur im ASVG)

1. Höhe der Krankenscheingebühr
2. Grenzbeträge für die Befreiung von der Krankenscheingebühr

E. Behandlungsbeitrag (nur im BSVG)

F. Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Höhe der Zuzahlungen
2. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen

LEISTUNGEN

Anpassungsfaktor (§ 108 Abs. 5 ASVG) für 2004	1,010
Beitragsbelastungsfaktor (§ 108 Abs. 8 ASVG) für 2003	0,99659

A. SOZIALVERSICHERUNG DER UNSELBSTÄNDIGEN

I. Pensionsversicherung:

1.	Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2004:		
	Medianpension 2003	€	667,80
	Erhöhung bis zur Medianpension		1,5 %
	Erhöhung über der Medianpension (Fixbetrag)	€	10,02
2.	Höchstbemessungsgrundlage und Höchstpension		
	a) Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 15 Jahre“)	€	3.013,22
	b) Höchstpension (80 %)	€	2.410,58
3.	Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung	€	666,25
4.	Richtsatz für Ausgleichszulage (§ 293 ASVG)		
	für allein stehende Pensionisten	€	653,19
	für Pensionisten, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	€	1.015,00
	Diese Richtsätze - außer bei Beziehern einer Witwen-(Witwer)pension - erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 243,95 nicht erreicht, um		69,52
	für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
	a) bis zum 24. Lebensjahr	€	243,95
	falls beide Elternteile verstorben sind	€	366,28
	b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	€	433,48
	falls beide Elternteile verstorben sind	€	653,19
	Bei Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage bleibt bei Lehrlingsentschädigungen der Betrag von	€	159,58
	außer Betracht (§ 292 Abs. 4 lit. h ASVG).		
	Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage ist der Wert der vollen freien Station € 222,46 (§ 292 Abs. 3 ASVG).		
5.	Kinderzuschuss (§ 262 ASVG)	€	29,07
6.	Einkauf von Schul- und Studienzeiten (§ 227 Abs. 3 ASVG)		
	damit Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten.		
	Dieser Beitrag beträgt für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer mittleren oder höheren Schule	€	262,20
	Hochschule	€	524,40
	Erfolgt der Einkauf erst nach Vollendung des 40. Lebensjahres, werden diese Beiträge durch Heranziehung eines Risikofaktors erhöht:		
	über 40 Jahre bis höchstens 45 Jahre		12 %
	über 45 Jahre bis höchstens 50 Jahre		34 %
	über 50 Jahre bis höchstens 55 Jahre		66 %
	über 55 Jahre bis höchstens 60 Jahre		122 %
	über 60 Jahre		134 %

7.	Grenzbetrag für die Anhebung einer Witwen/Witwerpension (§ 264 Abs. 6 ASVG).....	€	1.503,50
8.	Knappschaftssold (§ 283 ASVG) Der Knappschaftssold beträgt monatlich	€	82,41
9.	Bergmannstreuegeld (§ 288 ASVG) Das Bergmannstreuegeld beträgt für jedes volle Jahr einer Gewinnungshauertätigkeit oder ihr gleichgestellten Tätigkeit.....	€	1.236,28
	insgesamt höchstens	€	12.362,80
10.	Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz		
	Stufe 1	€	145,40
	Stufe 2	€	268,00
	Stufe 3	€	413,50
	Stufe 4	€	620,30
	Stufe 5	€	842,40
	Stufe 6	€	1.148,70
	Stufe 7	€	1.531,50

II. Unfallversicherung:

1.	Erhöhung der Renten ab 1. Jänner 2004		1,0 %
2.	Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten (§ 207 ASVG) Schwerversehrten wird für jedes Kind ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % der Versehrtenrente, höchstens jedoch.....	€	76,31
3.	Bemessungsgrundlage für Schüler und Studenten (§ 181b ASVG) Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler und Studenten ist		
	a) nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	€	7.713,23
	b) nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres	€	10.285,29
	c) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	€	15.427,65
4.	Versehrtengeld für Schüler und Studenten (§ 212 Abs.3 ASVG) Schüler und Studenten erhalten ein einmaliges Versehrtengeld für Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bei mindestens 20 % Erwerbsminderung durch drei Monate. Dieses Versehrtengeld beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von		
	20 v.H. bis unter 30 v.H.	€	535,47
	30 v.H. bis unter 40 v.H.	€	1.164,76
	40 v.H.....	€	2.150,09
	und für je weitere 10 v.H.	€	537,41
5.	Bemessungsgrundlage bei Einbeziehung in die Zusatzversicherung (§ 22a ASVG) gemäß § 181a Abs. 2 ASVG Die Bemessungsgrundlage beträgt unabhängig vom Erwerbseinkommen des Versicherten mindestens	€	23.141,48

III. Krankenversicherung:

1.	Erwerbslosigkeit im Sinne des § 122 Abs. 2 Z 2 ASVG i.V.m. § 122 Abs. 4 ASVG liegt auch dann vor, wenn das Entgelt aus einem zweiten Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als	€	378,96
	monatlich, beträgt.		

2.	Krankengeld		
	a) Krankengeld für § 19a ASVG-Selbstversicherte (§ 141 Abs. 5 ASVG), für den Kalendermonat.....	€	113,57
	b) Erhöhung des Krankengeldes (§ 141 ASVG) Anspruch des Versicherten auf erhöhtes Krankengeld für einen Angehörigen besteht dann nicht, wenn dieser aus Erwerbstätigkeit oder aus Bezügen von der Sozialversicherung (ausgenommen Pflegegeld nach dem BPGG) ein monatliches Einkommen von mehr als..... bezieht.	€	378,96
3.	Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Heilbehelfen und Hilfsmitteln beträgt mindestens.....	€	23,00
4.	Wochengeld gemäß § 162 Abs. 3a ASVG für § 19a ASVG-Selbstversicherte sowie für freie Dienstnehmer gem. § 4 Abs. 4 ASVG, täglich.....	€	7,01
5.	Leistungen nach dem Karenzgeldgesetz		
	a) Karenzgeld		
	Grundbetrag täglich.....	€	14,53
	Zuschlag je Angehörigen täglich maximal.....	€	0,97
	Zuschuss täglich.....	€	6,06
	b) Teilzeitbeihilfe		
	Grundbetrag täglich.....	€	7,27
	Zuschuss täglich:		
	in Höhe des Karenzgeldes	€	6,06
	in halber Höhe des Karenzgeldes	€	3,03
	c) Freigrenzen für den Zuschuss zum Karenzgeld:		
	für Geburten vor dem 1.7.2000:		
	für Ehepartner (bzw. Lebensgefährten) monatlich	€	427,00
	für Personen mit Unterhalt monatlich.....	€	215,00
	für Geburten vom 1.7.2000 bis 31.12.2001 sind die jährlichen Freigrenzen gemäß dem Kinderbetreuungsgeldgesetz in Anwendung zu bringen.		
6.	Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz für Geburten ab dem 1.1.2002		
	a) Kinderbetreuungsgeld:		
	Grundbetrag täglich, wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des Elternteiles den Grenzbetrag von € 14.600,00 nicht übersteigt.....	€	14,53
	b) Zuschuss täglich, wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte den Grenzbetrag von € 5.200,00 nicht übersteigt	€	6,06

B. SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN

I. Pensionsversicherung:

1.	Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2004:		
	Medianpension 2003.....	€	667,80
	Erhöhung bis zur Medianpension		1,5 %
	Erhöhung über der Medianpension (Fixbetrag).....	€	10,02
2.	Höchstbemessungsgrundlage und Höchstpension		
	a) Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 15 Jahre“).....	€	3.013,22
	b) Höchstpension (80 %)	€	2.410,58
3.	Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung	€	666,25

4. Richtsatz für Ausgleichszulage (§ 293 ASVG)		
für allein stehende Pensionisten	€	653,19
für Pensionisten, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	€	1.015,00
Diese Richtsätze - außer bei Beziehern einer Witwen-(Witwer)pension - erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 243,95 nicht erreicht, um		69,52
für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
a) bis zum 24. Lebensjahr	€	243,95
falls beide Elternteile verstorben sind	€	366,28
b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	€	433,48
falls beide Elternteile verstorben sind	€	653,19
Bei Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage bleibt bei Lehrlingsentschädigungen der Betrag von	€	159,58
außer Betracht (§ 292 Abs. 4 lit. h ASVG).		
Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage ist der Wert der vollen freien Station € 222,46 (§ 292Abs.3 ASVG).		
5. Kinderzuschuss (§ 262 ASVG)	€	29,07

II. Unfallversicherung:

1. Erhöhung der Renten ab 1. Jänner 2004		1,0 %
2. Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten (§ 207 ASVG)		
Schwerversehrten wird für jedes Kind ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % der Versehrtenrente, höchstens jedoch	€	76,31
gewährt.		
3. Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbstständige und freiberuflich Selbstständige		
Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen an die in der Unfallversicherung teilversicherten gewerblich und freiberuflich Selbstständigen gilt ein Betrag von	€	15.427,65
Die zusätzliche Bemessungsgrundlage beträgt bei Entrichtung eines Höherversicherungsbeitrages		
von € 83,16	€	9.801,04
von € 124,90	€	14.773,90
4. Bemessungsgrundlage für Bauern gemäß § 148f BSVG	€	15.427,65
Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen an die nach dem BSVG unfallversicherten Bauern, die gleichzeitig nach dem ASVG und (oder) GSVG pflichtversichert sind, gilt für Versehrtenrenten an Schwerversehrte sowie für Witwen(Witwer)renten		
gemäß § 178 Abs. 1 i.V.m. § 181 Abs. 2 ASVG	€	9.801,04
in allen übrigen Fällen	€	4.900,15
wenn die Summe aller Bemessungsgrundlagen höher als	€	15.427,65
ist.		

C. REZEPTGEBÜHR

1.	Höhe der Rezeptgebühr	€	4,35
2.	Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr		
a)	Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte		
	€ 653,19 (für Alleinstehende) bzw.		
	€ 1.015,00 (für Ehepaare bzw. Lebensgefährten)		
	nicht übersteigen, sowie		
b)	Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte		
	€ 751,17 (für Alleinstehende) bzw.		
	€ 1.167,25 (für Ehepaare bzw. Lebensgefährten)		
	nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung der Rezeptgebühr zu befreien.		
	Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um € 69,52.		
	Ist oder wäre bei Pensionsbeziehern gemäß § 292 Abs. 8 ASVG (§ 149 GSVG, § 140 BSVG) ein Ausgedingte anzurechnen, so darf das monatliche Nettoeinkommen 75 % der in lit. a bzw. 90 % der in lit. b genannten Grenzbeträge nicht übersteigen.		

D. KRANKENSCHENGEÜHR nur im ASVG):

1.	Höhe der Krankenscheingebühr	€	3,63
2.	Grenzbeträge für die Befreiung von der Krankenscheingebühr (siehe Abschnitt C Punkt 2).		

E. BEHANDLUNGSBEITRAG (nur im BSVG):

.....	€	7,14
-------	---	------

F. ZUZAHLUNGEN BEI MASSNAHMEN DER REHABILITATION UND BEI MASSNAHMEN DER FESTIGUNG DER GESUNDHEIT UND DER GESUNDHEITSVORSORGE IN DER KRANKEN- UND PENSIONSVERSICHERUNG:

1.	Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:		
a)	Maßnahmen der Rehabilitation	€	6,19
b)	Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge		
	monatliches Bruttoeinkommen bis € 1.234,57	€	6,19
	monatliches Bruttoeinkommen über € 1.234,57		
	bis € 1.815,96	€	10,94
	monatliches Bruttoeinkommen über € 1.815,96	€	15,75
2.	Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:		
	Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte.....	€	653,19
	nicht übersteigen.		